

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 **München, den 14. Juni** **2002**

Datum	I n h a l t	Seite
4. 6.2002	Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl)	218
	26-5-1-A	
21. 5.2002	Verordnung zur Änderung berufsbildungsrechtlicher Vorschriften	225
	7803-23-L, 7803-24-L	
30. 5.2002	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung	226
	2210-8-2-6-WFK	
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts (DVWoBindG) vom 7. Mai 2002 (GVBl S. 194)	228
	2330-4-I	
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes (DVWoFG) vom 7. Mai 2002 (GVBl S. 199)	228
	2330-32-1-I	

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.2001

(Stand 1.1.2002)

ist erschienen und kann zum Preis von 11,75 €
zuzügl. Versandkosten und MwSt. bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.
Alle Abonnenten des FN bitte beim Verlag melden!

26-5-1-A

**Verordnung
zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes,
des Asylbewerberleistungsgesetzes
und des Aufnahmegesetzes
(Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl)**

Vom 4. Juni 2002

Auf Grund von

1. § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl I S. 1361), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3987),
2. § 32a Abs. 12 Satz 2 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl I S. 1354), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl I S. 3510),
3. § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 65 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785),
4. Art. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A)

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck
§ 2 Landesbeauftragter

Zweiter Abschnitt

Aufnahme und Verteilung

- § 3 Aufnahmeeinrichtungen
§ 4 Koordinierung
§ 5 Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünfte
§ 6 Landesinterne Verteilung auf die Regierungsbezirke
§ 7 Landesinterne Verteilung und Zuweisung innerhalb der Regierungsbezirke
§ 8 Landesinterne Umverteilung, Umzugsaufforderung
§ 9 Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für Verteilung, Umverteilung und Umzugsaufforderung
§ 10 Länderübergreifende Umverteilung

Dritter Abschnitt

Unterbringung und Versorgung, Leistungen

- § 11 Kostenträger und zuständige Behörden
§ 12 Fachaufsichtsbehörden
§ 13 Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
§ 14 Leistungen nach §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes
§ 15 Arbeitsgelegenheiten im Sinn von § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes
§ 16 Anordnen von Sicherheitsleistungen nach § 7a des Asylbewerberleistungsgesetzes
§ 17 Leistungen in Anwendung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
§ 18 Leistungen in Anwendung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft
§ 19 Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes
§ 20 Ende der Leistungsgewährung

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 21 Ermächtigung
§ 22 Übergangsregelungen
§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Aufnahme, Verteilung, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von Ausländern, die unter den Geltungsbereich des Art. 1 des Aufnahmegesetzes fallen und die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.

§ 2

Landesbeauftragter

¹Landesbeauftragter im Sinn dieser Verordnung ist der Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf. ²Die

Aufgaben des Landesbeauftragten bestimmen sich nach Maßgabe dieser Verordnung. ³Der Landesbeauftragte ist unmittelbar dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unterstellt.

Zweiter Abschnitt

Aufnahme und Verteilung

§ 3

Aufnahmeeinrichtungen

¹Aufnahmeeinrichtungen im Sinn des § 44 des Asylverfahrensgesetzes sind:

1. Zentrale Aufnahmeeinrichtung Zirndorf,
2. Aufnahmeeinrichtung München,
3. Aufnahmeeinrichtung Landsberg am Lech,
4. Aufnahmeeinrichtung Deggendorf,
5. Aufnahmeeinrichtung Bayreuth und
6. Aufnahmeeinrichtung Würzburg.

²Die Aufnahmeeinrichtungen, bei denen keine Außenstelle des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach § 5 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes betrieben wird, nehmen nicht die Aufgaben nach §§ 44 bis 52 des Asylverfahrensgesetzes wahr. ³Soweit in einem Regierungsbezirk keine Aufnahmeeinrichtung betrieben wird, errichtet und betreibt die Regierung unbeschadet des § 5 Abs. 2 eine Gemeinschaftsunterkunft, die bei Bedarf als Aufnahmeeinrichtung im Sinn des § 5 Abs. 4 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes betrieben werden kann. ⁴Zuständige Aufnahmeeinrichtung im Sinn des § 46 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes (Notaufnahmeeinrichtung) ist die Zentrale Aufnahmeeinrichtung Zirndorf.

§ 4

Koordinierung

(1) ¹Der Landesbeauftragte stimmt die Aufnahme zwischen den Aufnahmeeinrichtungen ab. ²Die Leitungen der Aufnahmeeinrichtungen unterstehen insoweit der Weisung des Landesbeauftragten.

(2) ¹Personen im Sinn des § 1 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die erstmals Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz begehren, sind dem Landesbeauftragten über die Regierung unverzüglich zu melden. ²Der Landesbeauftragte übernimmt die Koordinierung für die bezirksübergreifende Verteilung nach § 6.

§ 5

Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünfte

(1) ¹Die Regierungen errichten und betreiben Regie-

rungsaufnahmestellen. ²Die Regierungsaufnahmestellen haben die unverzügliche Aufnahme der an die Regierungsbezirke weitergeleiteten Personen sicherzustellen.

(2) Die Regierungen errichten und betreiben in den in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden jeweils mindestens eine Gemeinschaftsunterkunft, sofern ein entsprechender Bedarf gegeben ist.

(3) Die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden haben bei der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften mitzuwirken; insbesondere haben sie den Regierungen geeignete Objekte zur Anmietung anzubieten.

§ 6

Landesinterne Verteilung auf die Regierungsbezirke

(1) ¹Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden auf die Regierungsbezirke verteilt. ²Die Verteilung erfolgt durch den Landesbeauftragten. ³Die Leitungen der Aufnahmeeinrichtungen unterstehen insoweit der Weisung des Landesbeauftragten.

(2) ¹Die Verteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Oberbayern	33,6 v.H.
Niederbayern	8,7 v.H.
Oberpfalz	9,3 v.H.
Oberfranken	8,9 v.H.
Mittelfranken	14,1 v.H.
Unterfranken	10,2 v.H.
Schwaben	15,2 v.H.

²Von dem Verteilungsschlüssel nach Satz 1 kann bis zu 10 v.H. abgewichen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Unterbringung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 7

Landesinterne Verteilung und Zuweisung innerhalb der Regierungsbezirke

(1) ¹Die auf Grund der Verteilung nach § 6 innerhalb des Regierungsbezirks aufzunehmenden Personen werden auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden verteilt. ²Die Verteilung erfolgt durch die Regierung.

(2) ¹Die Verteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

1. Regierungsbezirk Oberbayern	
Kreisfreie Stadt Ingolstadt	3,3 v.H.
Landeshauptstadt München	30,6 v.H.

Kreisfreie Stadt Rosenheim	1,7 v.H.	Kreisfreie Stadt Regensburg	13,0 v.H.
Landkreis Altötting	2,7 v.H.	Kreisfreie Stadt Weiden i.d. OPf.	4,5 v.H.
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	2,9 v.H.	Landkreis Amberg-Sulzbach	9,8 v.H.
Landkreis Berchtesgadener Land	2,5 v.H.	Landkreis Cham	11,8 v.H.
Landkreis Dachau	3,2 v.H.	Landkreis Neumarkt i.d. OPf.	11,4 v.H.
Landkreis Ebersberg	2,9 v.H.	Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab	9,1 v.H.
Landkreis Eichstätt	3,0 v.H.	Landkreis Regensburg	15,8 v.H.
Landkreis Erding	2,9 v.H.	Landkreis Schwandorf	12,9 v.H.
Landkreis Freising	3,8 v.H.	Landkreis Tirschenreuth	7,2 v.H.
Landkreis Fürstenfeldbruck	4,8 v.H.		
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	2,1 v.H.	4. Regierungsbezirk Oberfranken	
Landkreis Miesbach	2,3 v.H.	Kreisfreie Stadt Bamberg	7,5 v.H.
Landkreis Mühldorf a. Inn	2,7 v.H.	Kreisfreie Stadt Coburg	4,6 v.H.
Landkreis München	7,3 v.H.	Kreisfreie Stadt Hof	5,5 v.H.
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	2,2 v.H.	Landkreis Bamberg	13,4 v.H.
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	2,8 v.H.	Landkreis Bayreuth	10,3 v.H.
Landkreis Rosenheim	5,9 v.H.	Landkreis Coburg	8,7 v.H.
Landkreis Starnberg	3,1 v.H.	Landkreis Forchheim	10,6 v.H.
Landkreis Traunstein	4,2 v.H.	Landkreis Hof	10,2 v.H.
Landkreis Weilheim-Schongau	3,1 v.H.	Landkreis Kronach	7,1 v.H.
		Landkreis Kulmbach	7,4 v.H.
2. Regierungsbezirk Niederbayern		Landkreis Lichtenfels	6,6 v.H.
Kreisfreie Stadt Landshut	6,5 v.H.	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	8,1 v.H.
Kreisfreie Stadt Passau	5,6 v.H.		
Kreisfreie Stadt Straubing	4,9 v.H.	5. Regierungsbezirk Mittelfranken	
Landkreis Deggendorf	1,8 v.H.	Kreisfreie Stadt Ansbach	2,8 v.H.
Landkreis Dingolfing-Landau	8,7 v.H.	Kreisfreie Stadt Erlangen	6,9 v.H.
Landkreis Freyung-Grafenau	7,9 v.H.	Kreisfreie Stadt Fürth	7,5 v.H.
Landkreis Kelheim	10,5 v.H.	Kreisfreie Stadt Nürnberg	33,2 v.H.
Landkreis Landshut	13,7 v.H.	Kreisfreie Stadt Schwabach	2,6 v.H.
Landkreis Passau	18,0 v.H.	Landkreis Ansbach	10,8 v.H.
Landkreis Regen	1,8 v.H.	Landkreis Erlangen-Höchstadt	7,6 v.H.
Landkreis Rottal-Inn	11,4 v.H.	Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	5,8 v.H.
Landkreis Straubing-Bogen	9,2 v.H.	Landkreis Nürnberger Land	9,9 v.H.
3. Regierungsbezirk Oberpfalz		Landkreis Roth	7,3 v.H.
Kreisfreie Stadt Amberg	4,5 v.H.	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	5,6 v.H.

6. Regierungsbezirk Unterfranken	
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg	6,3 v.H.
Kreisfreie Stadt Schweinfurt	5,1 v.H.
Landkreis Aschaffenburg	14,2 v.H.
Landkreis Bad Kissingen	8,9 v.H.
Landkreis Hassberge	7,2 v.H.
Landkreis Kitzingen	7,2 v.H.
Landkreis Main-Spessart	10,8 v.H.
Landkreis Miltenberg	10,7 v.H.
Landkreis Rhön-Grabfeld	7,1 v.H.
Landkreis Schweinfurt	9,5 v.H.
Landkreis Würzburg	13,0 v.H.
7. Regierungsbezirk Schwaben	
Kreisfreie Stadt Augsburg	16,2 v.H.
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren	2,6 v.H.
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)	3,9 v.H.
Kreisfreie Stadt Memmingen	2,6 v.H.
Landkreis Aichach-Friedberg	6,8 v.H.
Landkreis Augsburg	13,0 v.H.
Landkreis Dillingen a.d. Donau	5,2 v.H.
Landkreis Donau-Ries	7,2 v.H.
Landkreis Günzburg	6,7 v.H.
Landkreis Lindau (Bodensee)	4,2 v.H.
Landkreis Neu-Ulm	8,8 v.H.
Landkreis Oberallgäu	8,1 v.H.
Landkreis Ostallgäu	7,3 v.H.
Landkreis Unterallgäu	7,4 v.H.

²Der Verteilungsschlüssel nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn und soweit die aufzunehmenden Personen in den im Regierungsbezirk vorhandenen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden können. ³Die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen werden jedoch bei der Verteilung nach Absatz 1 angerechnet. ⁴Vom Verteilungsschlüssel nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Unterbringung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) ¹Die Verteilung ist der aufzunehmenden Person durch eine Zuweisungsentscheidung bekannt zu geben. ²Die Zuweisungsentscheidung bestimmt den Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde, in den oder in

die der Ausländer sich zu begeben hat; sie bestimmt seinen Wohnsitz und weist ihn im Regelfall einer bestimmten Unterkunft zu. ³Die Zuweisung kann auch in eine Aufnahmeeinrichtung erfolgen, bei der keine Außenstelle des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge besteht.

(4) ¹Zuständig für den Erlass der Zuweisungsentscheidung ist die Regierung. ²Hinsichtlich Form, Begründung und Bekanntgabe der Zuweisungsentscheidung finden § 50 Abs. 4 und 5 des Asylverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung auf die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

(5) ¹Bei der Verteilung und der Zuweisung ist neben der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von gleichem Gewicht auch den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung zu tragen. ²Durch die Verteilung und die Zuweisung soll auch die Begehung von Sicherheitsstörungen unterbunden oder verhütet werden. ³Die Verteilung und die Zuweisung darf die Rückführung der betroffenen Personen nicht erschweren; sie soll die Bereitschaft zur Rückkehr in das Heimatland fördern.

§ 8

Landesinterne Umverteilung

(1) ¹Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder auf Antrag des Leistungsberechtigten aus den in Absatz 6 genannten Gründen kann landesintern eine Umverteilung in einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Gemeinde im selben oder in einem anderen Regierungsbezirk erfolgen (landesinterne Umverteilung). ²Aus den gleichen Gründen kann der Leistungsberechtigte auch aufgefordert werden, in eine andere Wohnung, in eine andere Unterkunft, in eine Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft (§ 13 Abs. 1 Satz 2) innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde umzuziehen (Umzugsaufforderung).

(2) ¹Landesinterne Umverteilungen werden auf die Verteilungsschlüssel nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 angerechnet. ²Zuständig für die landesinterne Umverteilung ist die Regierung, für deren Bezirk die Verteilung beantragt ist oder in deren Bezirk die Verteilung erfolgen soll. ³Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der vor der Umverteilung zuständigen Ausländerbehörde.

(3) ¹Umzugsaufforderungen erlässt die Regierung im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde, wenn der Ausländer zum Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft oder aus einer Gemeinschaftsunterkunft aufgefordert werden soll. ²Im Übrigen bleiben die ausländerrechtlichen Befugnisse der Ausländerbehörden unberührt.

(4) Für die landesinterne Umverteilung und die Umzugsaufforderung gelten § 7 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(5) Ein öffentliches Interesse für eine Umverteilung oder Umzugsaufforderung besteht insbesondere

- bei Vorliegen der in § 7 Abs. 5 genannten öffentlichen Belange und Gründe,

- bei Auflösung einer staatlichen Unterkunft,
- bei Vorliegen der in § 9 genannten Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- auf Grund der Regelung des Art. 4 Abs. 1 und 4 des Aufnahmegesetzes.

(6) Der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von gleichem Gewicht soll Rechnung getragen werden.

§ 9

Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für Verteilung, Umverteilung und Umzugsaufforderung

Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinn von Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Aufnahmegesetzes sowie § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 liegen insbesondere vor,

1. wenn auf Grund konkreter oder allgemeiner Erkenntnisse zu bestimmten Personen oder Personengruppen zu vermuten ist, dass
 - von ihnen eine zumindest abstrakte Gefahr für in der Nähe des Unterbringungsortes befindliche - insbesondere von der Polizei als gefährdet eingestufte - Objekte oder Einrichtungen ausgeht,
 - durch die gleichzeitige Unterbringung verfeindeter oder rivalisierender Staatsangehöriger oder ethnischer Gruppen Sicherheitsrisiken nicht auszuschließen sind,
 - durch den Ort der Unterbringung der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Vorschub geleistet wird oder diese begünstigt werden können oder
 - durch die Belegung die innere Ordnung oder die internen Betriebsabläufe in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt werden;
2. wenn Ausländer ihrer Verpflichtung zur Vorlage, Aushändigung oder Überlassung eines Passes oder Passersatzes an die mit der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes oder des Ausländergesetzes betrauten Behörden oder im Fall des Nichtbesitzes eines Passes ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung oder bei der Beschaffung eines Identitätspapieres nicht nachkommen.

§ 10

Länderübergreifende Umverteilung

(1) ¹Der Antrag eines Leistungsberechtigten im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (Asylbewerber) auf länderübergreifende Umverteilung in ein anderes Land oder nach Bayern ist zunächst dem Landesbeauftragten zuzuleiten. ²Der Landesbeauftragte leitet den Antrag an die zuständige Behörde des anderen Landes oder landesintern an die zuständige Regierung weiter.

(2) ¹Zuständig für die Entscheidung über den An-

trag auf eine länderübergreifende Umverteilung nach Bayern ist die Regierung, für deren Bezirk die Umverteilung beantragt ist. ²Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der nach der Umverteilung zuständigen Ausländerbehörde.

(3) Länderübergreifende Umverteilungen werden auf die Verteilungsschlüssel nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 angerechnet.

Dritter Abschnitt

Unterbringung und Versorgung, Leistungen

§ 11

Kostenträger und zuständige Behörden

(1) Kostenträger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist der Freistaat Bayern.

(2) Zuständige Behörden zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind nach Maßgabe dieser Verordnung

- die Regierung,
- der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde (örtlicher Träger) im übertragenen Wirkungskreis,
- das Landratsamt als Staatsbehörde (Landratsamt).

(3) Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Fachaufsichtsbehörden

¹Im Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes obliegt die Fachaufsicht über die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden der Regierung. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist obere Fachaufsichtsbehörde der Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

§ 13

Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

(1) ¹Solange Leistungsberechtigte verpflichtet oder berechtigt sind, in einer Aufnahmeeinrichtung, in einer Unterkunft der Regierungsaufnahmestelle oder in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, gewährt die Regierung den notwendigen Bedarf an

- Ernährung,
- Unterkunft und Heizung,
- Mitteln zur Gesundheits- und Körperpflege,
- Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts

als Sachleistung. ²Das Landratsamt oder die kreisfreie

Gemeinde treten an die Stelle der Regierung, wenn und soweit die Regierung ihnen gemäß Art. 6 des Aufnahmegesetzes Leistungsberechtigte zur Unterbringung in dezentraler Unterkunft zuweist.

(2) ¹Der örtliche Träger deckt den Bedarf an Kleidung. ²Er gewährt den Leistungsberechtigten den monatlichen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Taschengeld).

(3) ¹Zuständig für die Entscheidung,

- Leistungsberechtigten an Stelle der nach Absatz 1 zu gewährenden Sachleistungen ausnahmsweise Geldleistungen, Wertgutscheine oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen zu gewähren oder
- Leistungsberechtigte von der Pflicht, in der Unterkunft zu wohnen, zu befreien,

ist im Fall des Absatzes 1 Satz 1 die Regierung, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 das Landratsamt oder die kreisfreie Gemeinde. ²Der Auszug aus der Unterkunft darf nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde gestattet werden. ³Die Regierung und das Landratsamt entscheiden darüber hinaus stets im Benehmen mit dem örtlichen Träger.

(4) ¹Soweit Ausnahmen vom Sachleistungsprinzip zugelassen worden sind, deckt der örtliche Träger den notwendigen Bedarf der Leistungsberechtigten an den in Absatz 1 Satz 1 genannten Grundleistungen. ²Der örtliche Träger gewährt bei Bedarf alle Grundleistungen, wenn Leistungsberechtigte mit Gestattung aus der Gemeinschaftsunterkunft oder der dezentralen Unterkunft ausgezogen sind.

§ 14

Leistungen nach §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die örtlichen Träger gewähren die notwendigen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes) und die sonstigen, zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlichen, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gebotenen oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlichen Leistungen (§ 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes).

§ 15

Arbeitsgelegenheiten im Sinn von § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes

(1) ¹Arbeitsgelegenheiten in der Aufnahmeeinrichtung, in der Regierungsaufnahmestelle und in den Gemeinschaftsunterkünften stellt die Regierung zur Verfügung. ²Insoweit ist die Regierung auch zuständig, Leistungsberechtigte gegebenenfalls zur Wahrnehmung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten zu verpflichten.

(2) Im Übrigen stellen die örtlichen Träger, gegebenenfalls im Benehmen mit der Regierung, Arbeitsgelegenheiten nach Maßgabe des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes bei staatlichen, kommunalen und ge-

meinnützigen Trägern zur Verfügung und verpflichten Leistungsberechtigte gegebenenfalls zur Wahrnehmung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigungen werden vom örtlichen Träger ausbezahlt; im Fall des Absatzes 1 ist auch die Regierung dazu befugt. ²Leistungskürzungen bei unbegründeter Ablehnung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit nimmt immer der örtliche Träger vor.

§ 16

Anordnen von Sicherheitsleistungen nach § 7a des Asylbewerberleistungsgesetzes

¹Sicherheitsleistungen ordnet die Regierung an. ²Auf Ersuchen leistet die Polizei Vollzugshilfe.

§ 17

Leistungen in Anwendung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes

¹Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes der örtliche Träger. ²Er stellt im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde fest, ob beim Leistungsberechtigten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorliegen und entscheidet, soweit in § 18 nichts anderes bestimmt ist, auch über Maß und Form der Hilfe.

§ 18

Leistungen in Anwendung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft

(1) Sind Leistungsberechtigte in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, bestimmt der örtliche Träger als zuständige Behörde im Sinn des § 2 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes im Einvernehmen mit der Regierung, ob der Bedarf an Ernährung, Mitteln zur Gesundheits- und Körperpflege und Verbrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts weiterhin durch Sachleistungen gedeckt wird.

(2) ¹Zur Gestattung des Auszugs aus der Gemeinschaftsunterkunft ist der örtliche Träger zuständig. ²Die Entscheidung trifft er im Einvernehmen mit der Regierung und der Ausländerbehörde.

(3) Bei Unterbringung Leistungsberechtigter in einer dezentralen Unterkunft trifft die Entscheidungen der örtliche Träger, im Fall der Gestattung des Auszugs im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde.

§ 19

Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes

¹Zuständige Behörde zur Entgegennahme der Meldungen über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist

der örtliche Träger. ²Er unterrichtet die Regierung innerhalb von drei Tagen, wenn die leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist.

§ 20

Ende der Leistungsgewährung

(1) Endet die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, tritt im Fall der Hilfsbedürftigkeit die Verpflichtung des nach dem Bundessozialhilfegesetz zuständigen Leistungsträgers nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen ein.

(2) ¹Endet die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so endet das Nutzungsverhältnis für die Unterbringungseinrichtung mit dem tatsächlichen Auszug. ²Die Regierung ist berechtigt, nach dem Ende der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz das Nutzungsverhältnis jederzeit zu beenden, insbesondere dann, wenn

- der Platz zur Unterbringung leistungsberechtigter Personen benötigt wird,
- schuldhaft der Hausfrieden gestört wird,
- wiederholt gegen die Hausordnung oder entsprechende Anordnungen der Unterkunftsverwaltung verstoßen wird,
- die Unterkunftsgebühr nicht entrichtet wird.

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 21

Ermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, die Verteilungsschlüssel nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 unter Berücksichtigung der bestehenden Aufnahmeeinrichtungen und der neuesten Einwohnerzahlen fortzuschreiben.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erlässt, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 22

Übergangsregelungen

(1) Die Regelung des § 13 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend für alle Leistungsberechtigten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft wohnen, solange sie nicht durch die Regierung zum Einzug in eine Gemeinschaftsunterkunft aufgefordert worden sind.

(2) Soweit Leistungsberechtigte bisher nicht in das Verteilungsverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz einzubeziehen waren oder eine frühere Verteilung bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung nicht mehr fortwirkt, sind sie erst dann in das Verteilungsverfahren nach §§ 6 und 7 einzubeziehen, wenn oder sobald sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und die Regierung beabsichtigt, sie einer Gemeinschaftsunterkunft zuzuweisen oder zum Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft aufzufordern.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Juni 2002 treten die Verordnung zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes (AVAsylVfG) vom 22. Juni 1998 (GVBl S. 303, BayRS 26-5-1-A) und die Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (DVAAsylbLG) vom 12. Oktober 1993 (GVBl S. 758, BayRS 26-6-A), geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. April 1998 (GVBl S. 218), außer Kraft.

München, den 4. Juni 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7803-23-L, 7803-24-L

Verordnung zur Änderung berufsbildungsrechtlicher Vorschriften

Vom 21. Mai 2002

Auf Grund von §§ 44 und 46 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 11, 12), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl I S. 29, 92), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin sowie zum Fachwirt und zur Fachwirtin (VFprF) vom 18. Juli 1996 (GVBl S. 303, BayRS 7803-23-L), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2001 (GVBl S. 422, ber. S. 666), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 kann auch zugelassen werden, wer die Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach mindestens drei Jahre in der Landwirtschaft tätig war oder in einem der Landwirtschaft vor- oder nachgelagerten Bereich eine kaufmännische Berufstätigkeit ausgeübt hat.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

§ 2

§ 9 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau (VWG) vom 29. April 1998 (GVBl S. 248, BayRS 7803-24-L), geändert durch § 2 der Verordnung vom 7. April 1999 (GVBl S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „mündlich“ die Worte „ebenfalls in Form von vier Prüfungsaufgaben“ eingefügt.

2. Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder Absatz 3 mit „ungenügend“ oder zwei dieser Prüfungsaufgaben mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.“

3. In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Prüfung befreit, in der“ durch die Worte „den Prüfungen und Prüfungsaufgaben befreit, in denen“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

München, den 21. Mai 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r, Staatsminister

2210-8-2-6-WFK

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung

Vom 30. Mai 2002

Auf Grund von Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Voranmeldefristen für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Voranmeldefristenverordnung-VAV) vom 15. April 1983 (GVBl S. 253, BayRS 2210-8-2-6-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2001 (GVBl S. 327), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „für einen anderen zulassungsbeschränkten Studiengang“ die Worte „oder einen Studiengang mit Eignungsfeststellungsverfahren“ eingefügt.
2. Die Anlage erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Verordnung.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2002 in Kraft.
² Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2002/2003.

München, den 30. Mai 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

Anlage

An der Technischen Universität München ist eine Voranmeldung für die nachfolgenden Studiengänge oder Teilstudiengänge notwendig, soweit für diese nicht durch Satzung der Hochschule die Zulassung zum Studium aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens geregelt ist. Im Studiengang oder Teilstudiengang Sport ist eine Voranmeldung nur erforderlich, wenn die Immatrikulation in einem höheren Fachsemester oder ein Studiengangwechsel beabsichtigt ist.

1. Studiengänge mit dem Abschluss Diplom:

- a) Agrarwissenschaften
- b) Bauingenieurwesen
- c) Baustoffingenieurwesen
- d) Brauwesen – Getränketechnologie
- e) Brauwesen – (2-jähriger Studiengang)
- f) Chemie
- g) Chemieingenieurwesen
- h) Elektrotechnik und Informationstechnik
- i) Finanz- und Wirtschaftsmathematik
- j) Forstwissenschaft
- k) Gartenbauwissenschaften
- l) Geodäsie und Geoinformation
- m) Geologie
- n) Informatik
- o) Maschinenwesen
- p) Mathematik
- q) Physik
- r) Sportwissenschaft
- s) Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel
- t) Technomathematik

2. Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor:

- a) Agrarwissenschaften
- b) Brauwesen- und Getränketechnologie
- c) Chemie
- d) Elektrotechnik und Informationstechnik
- e) Engineering Physics
- f) Forstwissenschaft
- g) Gartenbauwissenschaften
- h) Informatik
- i) Maschinenwesen

- j) Mathematik
- k) Sportwissenschaft
- l) Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel

3. Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:

- a) Biologie
- b) Informatik
- c) Mathematik
- d) Physik
- e) Sport

4. Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter:

- a) Agrarwirtschaft, Lehramt an beruflichen Schulen
- b) Arbeitslehre, Lehramt an beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen (Erweiterungsstudium)
- c) Arbeitswissenschaft, Lehramt an Hauptschulen
- d) Bautechnik, Lehramt an beruflichen Schulen
- e) Biologie, Lehramt an beruflichen Schulen
- f) Chemie, Lehramt an beruflichen Schulen
- g) Elektrotechnik, Lehramt an beruflichen Schulen
- h) Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Lehramt an beruflichen Schulen
- i) Gesundheit und Pflege, Lehramt an beruflichen Schulen
- j) Hauswirtschaftswissenschaft, Lehramt an Realschulen
- k) Informatik, Lehramt an Haupt-, Real- und beruflichen Schulen (Erweiterungsstudium)
- l) Mathematik, Lehramt an beruflichen Schulen
- m) Metalltechnik, Lehramt an beruflichen Schulen
- n) Physik, Lehramt an beruflichen Schulen
- o) Sozialkunde, Lehramt an beruflichen Schulen
- p) Sport, Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen (Erweiterungsstudium)

5. Postgraduale Studiengänge:

- a) Getränketechnologie
- b) Informatik
- c) Kerntechnik
- d) Umweltschutztechnik

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2330-4-I

Druckfehlerberichtigung

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts (DVWoBindG) vom 7. Mai 2002 (GVBl S. 194, BayRS 2330-4-I) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 2 der Einleitungsformel und in §1 Abs. 1 muss es jeweils statt „Bergarbeiterwohnungsbaus“ richtig „Bergarbeiterwohnungsbaues“ heißen.

2330-32-1-I

Druckfehlerberichtigung

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes (DVWoFG) vom 7. Mai 2002 (GVBl S. 199, BayRS 2330-32-1-I) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Abs. 1 muss nach „§ 29 Abs. 2“ ein Komma eingefügt werden.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134